

# **Vollzugsrichtlinien über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen**

vom 24. Mai 2017 (Stand 1. Februar 2020)

*Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 20 der Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen vom 16. April 2014<sup>1</sup> und Artikel 5 Absatz 3 sowie Artikel 6 bis 8 der Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen vom 26. Mai 2014<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Anerkennung von Ausbildungen**

### **Art. 1      Grundsatz**

Ausbildungen sind beitragsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen in den Artikeln 2 bis 7 dieser Vollzugsrichtlinien erfüllen.

### **Art. 2 \*    Minstdauer**

<sup>1</sup> Ausbildungen sind beitragsberechtigt, sofern sie mindestens vier Monate Vollzeit dauern oder 600 Jahreslektionen bzw. mindestens 20 ECTS-Punkte umfassen. Die 600 Jahreslektionen beziehen sich in der Regel auf Präsenzlektionen.

<sup>2</sup> Teilzeitausbildungen und berufsbegleitende Ausbildungen werden, sofern sie die Minstdauer aufweisen, anteilmässig gegenüber einer Vollzeitausbildung berechnet.

### **Art. 3      Öffentliche Ausbildungen in der Schweiz**

Öffentliche Ausbildungen in der Schweiz sind als beitragsberechtigt anerkannt, wenn sie

- a. zu einem vom Bund anerkannten Abschluss führen, oder
- b. auf eine Ausbildung oder einen Abschluss vorbereiten, die vom Bund oder von den Kantonen anerkannt sind, oder
- c. in einem interkantonalen Schulgeldabkommen als anerkannte Ausbildungen geführt werden, oder
- d. im Standortkanton als stipendienrechtlich anerkannte Ausbildung geführt werden.

---

<sup>1</sup> GDB 419.11

<sup>2</sup> GDB 419.111

#### **Art. 4**      *Privatschulen*

<sup>1</sup> Ausbildungen an Privatschulen werden als beitragsberechtigt anerkannt, wenn sie die Anerkennungskriterien nach Art. 3 dieser Vollzugsrichtlinien erfüllen.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge werden die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten berücksichtigt, wie sie an einer öffentlichen Ausbildungsinstitution entstehen würden, bis zu den maximalen Beträgen gemäss Art. 6 bis 8 der Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 5**      *Ausbildungen im Ausland*

<sup>1</sup> Ausbildungen im Ausland sind beitragsberechtigt, wenn sie

- a. in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitution absolviert werden und zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen;
- b. auf einen in der Schweiz oder im Ausland staatlich anerkannten Abschluss vorbereiten. Darin eingeschlossen sind auch Austauschsemester.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge werden die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten berücksichtigt, wie sie an einer öffentlichen Ausbildungsinstitution in der Schweiz entstehen würden, bis zu den maximalen Beträgen gemäss Art. 6 bis 8 der Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 6**      *Berufsvorbereitungsjahr*

Anerkannt sind Berufsvorbereitungsjahre an öffentlichen Bildungsinstitutionen in der Schweiz und an privaten Ausbildungsinstitutionen gemäss Art. 4 dieser Vollzugsrichtlinien sowie an Ausbildungsinstitutionen im Ausland gemäss Art. 5 dieser Vollzugsrichtlinien.

#### **Art. 7**      *Doktoratsstudium an Hochschulen*

Das Doktoratsstudium wird wie eine Zweitausbildung (Art. 3 Abs. 2 StipVO) nur mit Studiendarlehen unterstützt.

#### **Art. 8**      *Anhang*

Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge führt ein Verzeichnis über jene anerkannten Ausbildungen, die spezielle, dokumentierte Abklärungen erforderten.

### **II. Administrative Bestimmungen**

#### **Art. 9**      *Einreichefristen*

<sup>1</sup> Die Gesuche um Ausbildungsbeiträge müssen im laufenden Ausbildungsjahr eingereicht werden. Nach Ablauf des aktuellen

Ausbildungsjahres besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge mehr.

<sup>2</sup> Pro Ausbildungsjahr kann nur einmal ein Gesuch eingereicht werden.

**Art. 10**     *Berechnungsdauer*

Die Ausbildungsbeiträge werden jeweils für ein ganzes Ausbildungsjahr berechnet.

**Art. 11**     *Nachweis der Ausbildung*

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet den lückenlosen Nachweis ihrer Ausbildung zu erstellen.

**Art. 12**     *Dauer der Beitragsgewährung*

<sup>1</sup> Die Dauer der Beitragsgewährung entspricht der ordentlichen Dauer einer Ausbildung gemäss Ausbildungsverzeichnis der entsprechenden Ausbildungsinstitution.

<sup>2</sup> Repetitionen von Ausbildungsjahren können bewilligt werden, müssen jedoch schriftlich begründet werden. Ausbildungs- oder Studienwechsel müssen ebenfalls schriftlich begründet werden. Es werden höchstens zwei Studien- oder Ausbildungswechsel bewilligt.

**Art. 13**     *Ausbildungsbeiträge während der obligatorischen Schulpflicht*

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen können Ausbildungsbeiträge während der obligatorischen Schulpflicht ausgerichtet werden. Ausnahmefälle sind insbesondere:

- a. Förderung von Hochbegabten, beispielsweise Sportmittelschule Engelberg, Fussballschule Kriens, Ski-Schule Hergiswil;
- b. soziale oder familiäre Gründe, die eine Privatschulung erfordern (beispielsweise Mobbing in der Schule oder schwierige familiäre Verhältnisse). Dabei werden in der Regel Stipendien nur an die durch die Privatschulung bedingten erhöhten Lebenshaltungskosten (Fahrspesen, Kost und Logis) entrichtet. Ausbildungskosten werden nur bei gleichzeitiger Beteiligung der Gemeinde (anteilmässig) berücksichtigt.

**Art. 14**     *Berechnung von mehreren Kindern in Ausbildung*

Die Berechnung gemäss Art. 5 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen erfolgt nur, wenn die Eingabe mehrerer Gesuchstellenden einer Familie gleichzeitig erfolgt. Bei verzögerter Einreichung von Gesuchen kann die Fachstelle keine Garantie für eine vorteilhafte Berechnung geben.

**Art. 15**     *Nichteinbezug von Fremdleistung*

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Elternteils oder beider Eltern sind in den folgenden Fällen nicht oder nur teilweise zu berücksichtigen:

- a. Vater ist unbekannt;
- b. ein Elternteil oder die Eltern sind nachweislich unbekannten Aufenthalts;
- c. Elternteil hat Wohnsitz im Ausland und es besteht nachweislich kein Kontakt;
- d. im Wohnsitzland eines Elternteils oder der Eltern besteht kein geordnetes System für die Besteuerung von Einkommen und Vermögen;
- e. nachweisliche Gefährdung der gesuchstellenden Person in Bezug auf Gewaltandrohung bei Kontaktaufnahme mit einem Elternteil oder mit beiden Eltern.

**Art. 16**     *Einbezug Fremdleistung von Stiefeltern*

<sup>1</sup> Ist ein geschiedener Elternteil oder sind beide geschiedenen Elternteile wieder verheiratet, wird der Stiefelternteil bei der Berechnung der Fremdleistung angemessen mitberücksichtigt, indem das gemeinsame anrechenbare Einkommen halbiert wird.

**Art. 17**     *Berechnung eigener Haushalt*

Die Lebenshaltungskosten für einen eigenen Haushalt (Art. 8 Abs. 2 Bst. a StipVO) werden nur berücksichtigt, wenn die gesuchstellende Person vor Beginn der neuen Ausbildung

- a. mindestens vier Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war oder;
- b. einen Haushalt mit eigenen Kindern oder mit der Ehegattin oder dem Ehegatten führt.

**Art. 18**     *Bearbeitungszeiten*

Fristgemäss und vollständig eingereichte Gesuche werden in der Regel innert sechs Wochen bearbeitet.

**Art. 19**     *Provisorische Berechnungen*

<sup>1</sup> Auf Anfrage kann die Fachstelle Ausbildungsbeiträge eine provisorische Berechnung des allfälligen Ausbildungsbeitrages machen.

<sup>2</sup> Die Höhe des Ausbildungsbeitrags wird erst nach Einreichung aller geforderten Gesuchsunterlagen verbindlich berechnet. Gegen provisorische Berechnungen kann keine Beschwerde eingebracht werden

#### **Art. 20**     *Rückerstattungen*

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Mitteilungspflicht oder nach einem Ausbildungsabbruch fordert die Fachstelle Ausbildungsbeiträge eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge ein. Erfolgt der Abbruch der Ausbildung im laufenden Studienjahr, wird die Rückforderung anteilmässig nach Ermessen der Fachstelle Ausbildungsbeiträge berechnet. Die Zahlungsfrist dieser Forderungen beträgt 30 Tage.

#### **Art. 21**     *Ausfertigung Darlehensvertrag*

Der Darlehensvertrag regelt beziehungsweise enthält insbesondere:

- a. Höhe des Darlehens,
- b. Angaben betreffend die Ausbildung und Ausbildungsdauer,
- c. Rückzahlungsfrist und jährliche Rückzahlungspflicht,
- d. Zinssatz.

#### **Art. 22**     *Auszahlung*

Die Darlehensnehmenden können innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Verfügung die Auszahlung anfordern. Die Auszahlung erfolgt nach Erhalt der unterzeichneten Vertragsexemplare. Nach Abschluss der Frist besteht kein Anrecht mehr auf Bezug des Darlehens.

#### **Art. 23**     *Rechts- und Amtshilfe*

<sup>1</sup> Für Gesuchstellende und deren Eltern/Erziehungsberechtigte, die im Kanton Obwalden wohnhaft und steuerpflichtig sind, fordert die Fachstelle Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 20 der Stipendienverordnung die Steuerveranlagungen direkt bei der Steuerverwaltung ein.

<sup>2</sup> Gesuchstellende, deren Elternteile in einem anderen Kanton wohnhaft sind, müssen dafür besorgt sein, dass die entsprechenden letzten rechtskräftigen Steuerveranlagungen mit den Gesuchsunterlagen an die Fachstelle Ausbildungsbeiträge eingereicht werden.

<sup>3</sup> Studierende, deren Eltern im Ausland leben (Auslandschweizer) müssen für den Nachweis der finanziellen Verhältnisse auf einem amtlich beglaubigten Dokument besorgt sein.

#### **Art. 24**     *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

**Art. 25**     *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Vollzugsrichtlinien über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen vom 8. Juli 2014<sup>1</sup> werden aufgehoben.

Sarnen, 24.5.2017

Bildungs- und Kulturdepartement:  
Departemensvorsteher: Franz Enderli  
Stv.-Departementssekretär: Hugo Odermatt

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung |
|------------|---------------|---------|----------|
| 23.01.2020 | 01.02.2020    | Art. 2  | geändert |

<sup>1</sup> Unveröffentlicht